



Antwort zur Anfrage Nr. 1202/2025 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Tierschutzvorfall Abrisshaus am Hauptbahnhof (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Weshalb wurde hier nicht im Vorfeld reagiert und die Tiere aus dem Haus entfernt?

Zunächst reagierte die uns, als Eigentümerin bekannte Privatperson, auf diverse schriftliche Anfragen unsererseits nicht. Vor ca. einem Jahr wurde bekannt, dass die Immobilie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gehört, bzw. diese das Eigentum erworben hat. Telefonisch wurde sodann, auf Nachfrage mitgeteilt, dass das Gebäude abgerissen werden soll. Trotz mehrfacher Kontaktversuche, sowohl telefonisch, als auch schriftlich, wurde dem Ordnungsamt der konkrete Abrisstermin nicht mitgeteilt. In der Folge konnten keine Vorfeldmaßnahmen wie bspw. die Tiere aus dem Gebäude zu entfernen, getroffen werden.

Das Bauamt nimmt die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im staatlichen Auftrag wahr. Der Abbruch des besagten Gebäudes bedurfte gem. § 62 Abs. 2 Ziff. 6 Lit. c Landesbauordnung (LBauO) keiner Baugenehmigung.

Das bedeutet, dass eine präventive Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung qua Gesetz entfällt. Die Einhaltung sämtlicher an das Bauvorhaben bzw. den Abbruch zu stellenden Anforderungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Bauherrschaft.

Dem Bauamt war folglich auch nicht bekannt, wann mit den Abbrucharbeiten begonnen werden sollte.

Auflagen bzw. Nebenbestimmungen allgemein wären nur möglich, wenn ein entsprechender Bescheid, z. B. eine Baugenehmigung, ergangen wäre. Die Verpflichtung zur Einhaltung geltenden Rechts bedarf jedoch grundsätzlich keiner Beauftragung.

Dem Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz war bis zur telefonischen Benachrichtigung durch die Stadttaubenhilfe Wiesbaden/Mainz e.V. am Donnerstagnachmittag, 24.07.2025, nicht bekannt, dass das betreffende Gebäude niedergelegt werden soll bzw. wird. Eine Kommunikation des Vorhabenträgers mit der Naturschutzbehörde hat nicht stattgefunden.

2. Weshalb wurden der Eigentümerin nicht entsprechende Auflagen gemacht, da bekannt war, dass im Gebäude mehrere Tiere und Tierarten sesshaft waren?

Wegen der fehlenden Kenntnis über die Abrissmaßnahme konnte das Grün- und Umweltamt die Eigentümerin und die ausführenden Fachfirmen nicht vorab über die geltenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 39 Abs. 1 (allgemeiner Artenschutz, betr. u.a. verwilderte Haustauben, Sitticharten) sowie § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz, betr. besonders und streng geschützte Arten) informieren. Abrissmaßnahmen dieser Gebäudeart sind in Rheinland-Pfalz genehmigungsfrei. Gleichwohl ist der besondere Artenschutz immer zu beachten (vgl. auch § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz).

3. Warum konnte am Tag des Beginns der Abbrucharbeiten niemand in der Verwaltung, Vollzugsdienst, Feuerwehr und Polizei eingreifen um weiteres Leid für die Tauben und anderen Tiere zu verhindern? Welche Stelle ist in solchen Fällen zuständig?

Nach dem der Beginn der Abbrucharbeiten bekannt wurde, wurden entsprechende, zuständige Stellen informiert. Dies sind u.a. das Grün- und Umweltamt, sowie das Veterinäramt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und die BImA selbst. Seitdem sind die Abrissarbeiten eingestellt.

Das Grün- und Umweltamt erhielt erst am Donnerstagnachmittag, 24.07.2025, telefonisch über die Stadttaubenhilfe Wiesbaden/Mainz e.V. Kenntnis über den bereits weit fortgeschrittenen Abriss. Mitarbeiter der Naturschutzbehörde handelten umgehend mit einer Vor-Ort-Kontrolle. Es wurde festgestellt, dass ein Teil des Gebäudes bereits niedergelegt war. Zum Zeitpunkt der Kontrolle erfolgten jedoch keine weiteren Abrissarbeiten. Am Freitag, den 25.07.2025, fand von der Naturschutzbehörde mit den Verantwortlichen ein Vor-Ort-Termin statt. Die geltenden artenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe oben) wurden erläutert. Insbesondere wurde auf das Verletzungs- und Tötungsverbot grundsätzlich aller Tierarten aufmerksam gemacht.

Der Abriss wurde daraufhin ausgesetzt und ein Fachgutachter seitens der Verantwortlichen beauftragt, das Gebäude auf weitere lebende Individuen des allgemeinen Schutzstatus sowie Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen.

Das Grün- und Umweltamt ist grundsätzlich für den besonderen Artenschutz zuständig. Verwilderte Haustauben fallen nicht unter dieses Recht.

Mainz, 29. September 2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete